

# Stadt Schlüchtern Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Richtscheider Mühle“

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Planungsbüro für Städtebau  
Im Rauhen See 1  
64846 Groß-Zimmern

Projektnummer: 20763

Datum: 04.11.2020

Bearbeiter: Simone Rosing, MSc



**Planungsbüro Dr. Huck**

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz  
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de  
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 [www.buero-huck.de](http://www.buero-huck.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung .....</b>	<b>1</b>
2.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) .....	1
2.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung .....	2
2.3	Ausnahme von Verboten .....	3
2.4	Umweltschadengesetz (USchadG 2007) .....	3
2.5	Anforderungen an die Artenschutzprüfung .....	4
<b>3</b>	<b>Einführung und Datengrundlagen .....</b>	<b>4</b>
3.1	Allgemeine Beschreibung der ökologischen Wertigkeit von Gebäuden .....	4
3.2	Datengrundlagen .....	5
<b>4</b>	<b>Ergebnisse der Erfassungen .....</b>	<b>5</b>
4.1	Lebensraumstrukturen .....	5
4.2	Europäische Vogelarten .....	7
4.3	Säugetiere .....	8
4.4	Reptilien .....	8
4.5	Käfer .....	8
4.6	Tagfalter und Nachfalter .....	9
4.7	An Wasser gebundene Tierarten .....	9
<b>5</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>9</b>
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	9
5.2	Anlagebedingte Wirkprozesse .....	10
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	10
<b>6</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten .....</b>	<b>12</b>
7.1	Beurteilungsgrundlage .....	12
7.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
7.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
7.3.1	Säugetiere .....	13
7.3.2	Reptilien .....	17
7.3.3	Amphibien .....	17
7.3.4	Libellen .....	17
7.3.5	Käfer .....	17
7.3.6	Tagfalter und Nachfalter .....	17
7.3.7	Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln .....	17
7.4	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten .....	17
<b>8</b>	<b>Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen .....</b>	<b>23</b>

---

<b>9</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....</b>	<b>24</b>
9.1	Keine zumutbare Alternative .....	24
9.2	Wahrung des Erhaltungszustandes .....	24
9.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	24
9.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	24
9.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	24
<b>10</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>25</b>
<b>11</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>25</b>

**Anhang I: Informationen zum Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen**

**Anhang II: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand**

---

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach einem Brandereignis soll auf einem bestehenden ca. 1,1 ha großen Einzelhandelsgelände in Schlüchtern, Hanauer Straße 18 und 20, ein Umbau erfolgen. U. a. sollen die Bestandsgebäude zurückgebaut werden und stattdessen neue Fachmärkte inkl. Parkflächen entstehen. Hierzu muss der Vorhaben- und Erschließungsplan geändert werden.

Der Planungsraum wurde am 28.07.2020 begangen und auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Nester) und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Strukturen untersucht.

Durch die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans kommt es zu einer Umnutzung der Fläche. Dementsprechend wird in Natur und Landschaft und damit auch potenziell in die Lebensräume streng geschützter Tierarten (FFH-Arten Anhang IV) und europäischer Vogelarten eingegriffen. Auf Ebene des Bauleitverfahrens ist demnach für das Bauvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Diese hat das Ziel, Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für das vorkommende Artenspektrum anhand angepasster Schutzmaßnahmen sicher ausschließen zu können. Die artenschutzrechtliche Prüfung stützt sich dabei auf eine Potenzialabschätzung auf Basis der vorhandenen Lebensraumstrukturen. In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.
- Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

## 2 Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch ein Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 13. März 2020) neu gefasst worden. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

### 2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

- 
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- e) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- f) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- g) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- h) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- i) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

## **2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung**

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

---

Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

### **2.3 Ausnahme von Verboten**

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

### **2.4 Umweltschadensgesetz (USchadG 2007)**

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (einschl. Risiko) als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungspflichtig (keine Enthftung).

---

## 2.5 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.
2. Ermittlung der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die sich durch Störreizen auf die oben genannten Arten in einer Weise auswirken können, so dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können.
3. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen.
4. Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen sowie möglichen CEF-Maßnahmen, die die Auswirkungen der Wirkfaktoren minimieren können, so dass eine Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert wird.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

## 3 Einführung und Datengrundlagen

### 3.1 Allgemeine Beschreibung der ökologischen Wertigkeit von Gebäuden

Von Menschen geschaffene Bauwerke wie Wohnhäuser, Hochhäuser, Kirchen, Brückenbauwerke etc. können innerhalb der Stadt und Ortslagen bedeutende Lebensräume für Fledermäuse und Vögel darstellen. Dachstühle oder Kellergewölbe sind mögliche Überwinterungsquartiere von Fledermäusen (AGFH 1994, 2000). Ebenso können Dachstühle als Reproduktionsräume für einige Fledermausarten angesehen werden, die sich hier während der Wochenstubenzeit im Sommer aufhalten. So gelten das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) als typische Gebäudefledermäuse, da die Weibchen bei der Jungenaufzucht auf geräumige Dachböden angewiesen sind. Eine Vielfalt an schrägen Balken, rauen Wänden und Schornsteinen sowie Flugöffnungen sind wichtige Requisiten für die Wochenstube. Auch die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gehört zu den typischen Gebäudefledermäusen. Sie sind Spaltenbewohner und ihre Quartiere befinden sich in Ritzen und Spalten beispielsweise zwischen Schieferplatten, Wandverkleidungen oder in Rolladenkästen.

Von einigen Vogelarten werden Gebäude als Ersatzlebensräume angesehen, die vegetationsfreie horizontale und vertikale Lebensräume darstellen. Beispielsweise Mauersegler (*Apus apus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochuros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sowie Ringeltauben (*Columba palumbus*) nutzen diese Lebensräume als Neststandorte. Insbesondere der Mauersegler ist auf hohe Bauwerke als Brutplatz angewiesen, da diese einen problemlosen An- und Abflug an die Brutplätze ermöglichen. Dem Alter des Gebäudes und den beim Bau und den Renovierungen verwendeten Baumaterialien kommt bei der Wertigkeit solcher

---

anthropogen geschaffenen Lebensräume eine besondere Bedeutung zu. Mit Lücken, Nischen und schmalen Hohlräumen ausgestattete Gebäude, die sich durch ein hohes Alter auszeichnen, kommt eine höhere ökologische Wertigkeit zu, als dies bei neueren Gebäuden der Fall ist, deren Innenräume aus tierökologischer Sicht als versiegelt angesehen werden können (Blab 1993). Im Rahmen von Verjüngung oder Abriss eines Gebäudebestandes ist es deshalb notwendig, geschützte Arten zu berücksichtigen (Brinkmann et al. 1996, Wachter et al. 2004) und mögliche Eingriffserheblichkeiten (Albig et al. 2003) durch geeignete Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen so zu minimieren, dass weder Schädigung noch eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 BNatSchG dem Planungsvorhaben entgegen stehen.

### **3.2 Datengrundlagen**

Da aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit keine vollständige Erfassung durchgeführt werden konnte, wurde neben der einmaligen Begehung des Planungsraumes (Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans inkl. dem nahen Umfeld) und einer damit verbundenen Erfassung planungsrelevanter Arten auch eine Potenzialabschätzung hinsichtlich des Vorkommens dieser Arten aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen durchgeführt. Der Planungsraum wurde am 28.07.2020 begangen und auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Nester) und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Strukturen untersucht. Dabei wurden die Bestandsbauwerke nach Hinweisen auf Vorkommen von Fledermäusen (Kot- und Urinspuren, Nahrungsreste, Skelette) sowie nach Vogelnestern abgesucht. Zusätzlich wurde während der einmaligen Begehung der Gehölzbestand innerhalb des Planungsraums auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten und Fledermäuse untersucht.

## **4 Ergebnisse der Erfassungen**

### **4.1 Lebensraumstrukturen**

Der Geltungsbereich umfasst ein nahezu vollständig versiegelte Gewerbefläche mit einer leerstehenden KFZ-Werkstatt und einem ausgebrannten Gewerbegebäude sowie einem Parkplatz. Im zentralen Teil dieser Gewerbefläche befindet sich eine Schotterfläche. An dieser Stelle wurde ein Teil des ausgebrannten Gebäudes aufgrund akuter Einsturzgefahr bereits zurückgebaut.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich kaum geeignete Gehölzstrukturen, welche von europäischen Vogelarten als Brutstätte genutzt werden können. Es finden sich ausschließlich Einzelgehölze in verinselter Lage. Eine Nutzung der innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Gebäude durch Brutvögel kann jedoch aufgrund der vorliegenden Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Die an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzstrukturen bieten jedoch auch Brutmöglichkeiten für gehölzbrütende Arten wie beispielsweise Amsel oder Mönchsgrasmücke.

Die Bauwerke stellen mit ihren Nischen und Spalten ebenso potenzielle Quartiere für gebäude- bzw. siedlungsbewohnende Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) bereit. Zerstörte Fenster oder andere Einflugmöglichkeiten finden sich nicht an den Gebäuden. Offeneren Flächen wie der Parkplatz und der



angrenzende Sportplatz sowie die angrenzende Straße können als potenzielle Jagdhabitate für Fledermäuse fungieren.

Weitere Strukturen für streng geschützte Tierarten finden sich nicht im Geltungsbereich.

Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen sind in den Abb. 1 bis 8 fotografisch dokumentiert.



Abb. 1: KFZ-Werkstatt mit Parkplatz



Abb. 2: Fassade KFZ-Werkstatt



Abb. 3: Innenansicht KFZ-Werkstatt



Abb. 4: Gewerbegebäude mit Parkplatz



Abb. 5: Schotterfläche (bereits zurückgebauter Teil des Gewerbegebäudes)



Abb. 6: Fassade Gewerbegebäude



Abb. 7: Fassade Gewerbegebäude



Abb. 8: Innenansicht Gewerbegebäude

## 4.2 Europäische Vogelarten

Nach Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich ist vor allem mit dem Vorkommen gebäudebrütender bzw. nischenbrütender Vogelarten zu rechnen. Die an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzstrukturen bieten Brutmöglichkeiten für baum- und gebüschbrütenden Arten. Innerhalb des Geltungsbereiches selbst finden sich kaum geeigneten Strukturen für baum- und gebüschbrütenden Arten. Bäume mit Höhlen oder Höhlenpotenzial, welche von (halb-) höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden können, sind im Planungsraum ebenfalls nicht vorhanden. In Tab. 1 werden potenziell vorkommende Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches aufgeführt. Als Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand ist der Haussperling (potenziell vorkommend) und der Stieglitz (nachgewiesen) zu nennen.

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Von großer Bedeutung sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. Brutmöglichkeiten finden sich in den Spalten und Nischen der Fassade beider Gebäude.

Der **Stieglitz** besiedelt halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen sowie lichte Wälder (meidet jedoch das Innere geschlossener Wälder). Weitere Habitate sind Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften und Obstbaumgärten. Besonders häufig kommt er im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern oder auch in Kleingärten und Parks vor. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte. Brutmöglichkeiten für die Art sind innerhalb des Geltungsbereiches kaum vorhanden. Im Planungsraum wurde er im Bereich des nördlich angrenzenden Sportplatzes nachgewiesen.

Tab. 1: Potenziell vorkommende und nachgewiesene (\*) Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Amsel (*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	V
Bachstelze (*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	V

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Hausrotschwanz (*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	V
Rabenkrähe (*)	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	b	V
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	b	V
Turmfalke (*)	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	s	A
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	V
<b>Artenschutz:</b> St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	<b>Rote Liste:</b> D: Deutschland (2007) Hessen: Hessen (2014) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet G: Gefährdung unb. Ausmaßes R: Extrem selten V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend *: Ungefährdet	<b>Erhaltungszustand (2014):</b> günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Status für Erhaltungszustand			

#### 4.3 Säugetiere

In/an den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches ließen sich weder Kot- oder Urinspuren, noch Nahrungsreste oder Skelette von Fledermäusen oder gar lebende Tiere selbst nachweisen. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist jedoch aufgrund vorhandener Spalten und Nischen, die potenziell als Quartier geeignet sind, nicht vollständig auszuschließen. Die Nutzung von Quartierstrukturen in den Gebäuden durch Fledermauskolonien bzw. Wochenstuben kann sicher ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Gehölzbestandes des Planungsraums fanden sich ebenfalls keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse. Auch kann hier aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen eine Nutzung durch Fledermäuse als Quartierstandort ausgeschlossen werden.

Mit weiteren im Planungsraum befindlichen, streng geschützten Säugetieren wie Luchs, Wildkatze, Wolf oder Haselmaus ist aufgrund der Lage des Vorhabens im Siedlungszusammenhang nicht zu rechnen.

#### 4.4 Reptilien

Für Reptilien wichtige Habitatausstattungen wie trockene und sonnenexponierte Flächen in Kombination mit Deckung bietenden Strukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden, sodass eine Besiedlung durch streng geschützte Reptilienarten ausgeschlossen werden kann.

#### 4.5 Käfer

Aufgrund fehlender Habitate sind im Geltungsbereich keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten zu erwarten.

---

#### 4.6 Tagfalter und Nachtfalter

Aufgrund fehlender Habitats sind im Geltungsbereich keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tag- und Nachtfalterarten zu erwarten.

#### 4.7 An Wasser gebundene Tierarten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von an Wasser gebundenen, streng geschützten Tierarten vorhanden. Dies gilt für Amphibien, Libellen, Fische, Rundmäuler, Krebse und Weichtiere.

### 5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Nach einem Brandereignis soll auf einem bestehenden ca. 1,1 ha großen Einzelhandelsgelände in Schlüchtern, Hanauer Straße 18 und 20, ein Umbau erfolgen. U. a. sollen die Bestandsgebäude zurückgebaut werden und stattdessen neue Fachmärkte inkl. Parkflächen entstehen. Die Fläche soll gemäß Flächengestaltungsplan nahezu gänzlich versiegelt werden (in Form von Gebäuden, Parkfläche und Verkehrswegen). Die randlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölze bleiben erhalten.

#### 5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

##### Lärmemission

Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz vermieden werden, wie beispielsweise Verwendung geräuscharmer Baumaschinen im Sinne der 32. BImSchV („Geräuscharmes Fahrzeug“) sowie Baumaschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc.. Für die potenziell im Geltungsbereich vorkommenden Fledermäuse sind die kurzfristigen baubedingten Lärmemissionen nicht relevant, da sie lediglich am Tage auftreten. Andere gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind im Planungsraum nicht zu erwarten.

##### Erschütterungen

Für die betrachtete Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen nur für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Weitere Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind ebenfalls kaum zu erwarten. Trotz des potenziellen Vorkommens von bodenbrütenden Arten (z. B. Zilpzalp) im Umfeld des Bauvorhabens kann dieser Wirkfaktor bei der



---

Betrachtung eines möglichen Konfliktfeldes zwischen Vogelfauna und Vorhaben als äußerst gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden.

#### Optische Störreize

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund des derzeit innerhalb des Wohngebietes vorherrschenden Verkehrs ist eine Steigerung der optischen Störreize auszuschließen.

#### Verlust Lebensraum

Durch den Rückbau der Bestandsgebäude gehen potenzielle Quartiermöglichkeiten (Nischen, Spalten im Bauwerk) für Fledermäuse sowie Brutmöglichkeiten für gebäudebrütende Vögel verloren. Weiterhin werden ggf. Gehölzstrukturen gefällt, die potenzielle Brutstätten für Vögel bereitstellen. Dieser Faktor wird beim Bauvorhaben wirksam und wird im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt.

## **5.2 Anlagebedingte Wirkprozesse**

#### Flächenbeanspruchung

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung selbst ist nach dem Bau nicht erheblich größer als vor und während der Baumaßnahmen.

#### Barrierewirkung und Zerschneidung

Die von den durch die Umsetzung des Planungsvorhabens eingebrachten Strukturen bzw. Gebäude ausgehende Barriere- und Zerschneidungswirkung ist sowohl aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme als auch aufgrund der geringen Höhe als sehr gering einzustufen. Fliegende Arten wie europäische Vogelarten und Fledermäuse können diese problemlos überwinden.

#### Meideverhalten

Da es sich bei den eingebrachten Strukturen um natürliche bzw. naturnahe Materialien wie Holz oder Steine handelt, die als für die Region typisch angesehen werden können, ist von den zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Arten kein Meideverhalten zu erwarten. Diese Feststellung leitet sich von den Erfahrungen ab, dass besiedelte Bereiche einen bedeutenden Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen

## **5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Lärmemissionen

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verständigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden,

---

dass die Bewertung von Lärmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Bebauung ist eine Steigerung dieses Störreizes gegenüber dem Ist-Zustand auszuschließen.

## **6 Vermeidungsmaßnahmen**

Für das Bauvorhaben werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung bzw. Baustelleneinrichtung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neu gestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches sind, sollten dafür nicht verwendet werden.
- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

### **Zeitliche Einschränkung für Rodungsarbeiten (V1)**

Sofern Rodungsarbeiten erforderlich sein sollten, sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Danach dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen. Für den Fall, dass Vegetation zur Brutzeit zurückgeschnitten werden muss, kann eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der betroffenen Flächen eingesetzt werden, die vorab eine Kontrolle hinsichtlich Brutgeschehen durchführt. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können die Flächen für die Rodungsarbeiten frei gegeben werden, sofern kein Brutgeschehen stattfindet. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

### **Zeitliche Einschränkung Rückbau Gebäude (V2)**

Der Rückbau der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten durchzuführen. Demnach dürfen zwischen 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in die Bauwerke erfolgen. Bei Rückbauarbeiten außerhalb der genannten Zeiträume bedarf es einer weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung durch eine ökologische Baubegleitung. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

---

### **Zeitliche Einschränkung Rückbau Gebäude / Ökologische Baubegleitung - Fledermäuse (V3)**

Während der Erfassungen konnten keine Fledermäuse bzw. Hinweise auf eine Besiedlung nachgewiesen werden. Die Nutzung von Quartierstrukturen in den Gebäuden durch Fledermauskolonien bzw. Wochenstuben kann sicher ausgeschlossen werden. Die Maßnahme V3 bezieht sich ausschließlich auf das Vorhandensein einzelner Individuen.

Fledermäuse können ganzjährig in/an Gebäuden auftreten. Die Wahrscheinlichkeit Fledermäuse im Winter an/in Gebäuden anzutreffen ist jedoch geringer. Eine Besiedlung der Gebäude während des Frühlings und der Sommermonate ist hingegen wahrscheinlicher. Potenzielle Sommerquartiere, sollten daher in der fledermausfreien Zeit, also von November bis März zurückgebaut werden. Da ein Vorkommen trotz allem nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollen die Gebäude vor Beginn der Rückbauarbeiten durch die ökologische Baubegleitung nach Fledermäusen abgesucht werden. Sofern Fledermäuse aufgefunden werden, wird das weitere Vorgehen (ggf. Umsiedlung) mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

### **Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen (V4)**

Durch den Verlust der Bauwerke mit Nischen und Spalten kann es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten von höhlen- bzw. nischenbrütenden europäischen Vogelarten kommen. Der Verlust dieser Fortpflanzungsstätten ist nach Möglichkeit vor Beginn der Brutzeit und vor Beginn der Bauarbeiten durch die Schaffung künstlicher Nisthöhlen auszugleichen. Zur Kompensation der Nistplatzverluste von höhlenbrütenden Vogelarten wird die Anbringung von 2 Nisthilfen in naher Umgebung an Bäumen oder Gebäuden festgesetzt. Die Wahl des Standortes sowie die Anbringung der Nistkästen werden durch die Ökologische Baubegleitung umgesetzt.

Aufgrund des nicht auszuschließenden Vorkommens von Fledermäusen, die bisher ggf. Quartiere in/an den Gebäuden vorfinden, sind bei Rückbau dieser Bauwerke Ersatzlebensräume für diese Tiere zu schaffen. In diesem Fall sollen zur Kompensation 2 Fledermausquartiere in naher Umgebung an Bäumen oder Gebäuden geschaffen werden.

Sofern es auf dem Grundstück selbst und auf den fremden Grundstücken in der Umgebung keine Möglichkeit für die Anbringung der Kästen gibt, können die Fledermauskästen alternativ an eigens dafür aufgestellte Pfosten oder an/in die Fassade der neu entstehenden Bebauung angebracht werden (dementsprechend erst nach dem Neubau der Gebäude). Dies gilt ebenso für Vogelkästen. Wichtig hierbei ist die Beachtung der Informationen zur Anbringung der Vogel- und Fledermauskästen im Anhang.

## **7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten**

### **7.1 Beurteilungsgrundlage**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können die oben beschriebenen Wirkfaktoren die europäischen Vogelarten und Fledermäuse betreffen.

Bei Rückbau der Bauwerke können Quartiere von Fledermäusen betroffen sein. Mit dem Vorhandensein von Winterquartieren und Wochenstuben ist aufgrund der aktuellen Nutzung nicht zu rechnen. Winterquartiere können aufgrund der milden Winter jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt. Aus diesem Grund müssen die europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls Berücksichtigung finden. Berücksichtigung finden die als Brutvogelarten innerhalb des Planungsraumes potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten. Die Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand werden tabellarisch bearbeitet. Potenzielle Brutvogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand werden einzeln im Rahmen der Prüfbögen berücksichtigt. Aus den oben dargestellten Ergebnissen der Erfassung sowie dem Schutzstatus der einzelnen potenziell vorkommenden Arten ergibt sich die Liste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten (Tab. 2).

Tab. 2: Liste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung mittels Prüfbögen zu berücksichtigenden Arten

Spezies	Wissenschaftlicher Name
Siedlungsbewohnende Fledermäuse	<i>Chiroptera</i>
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>

## 7.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Geltungsbereich ist in weiten Teilen versiegelt und stark anthropogen beeinflusst, sodass mit keinem Vorkommen von nach der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten zu rechnen ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen können daher nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

## 7.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

### 7.3.1 Säugetiere

Im Rahmen der Untersuchungen ließen sich in keine Hinweise (Kot- und Urinspuren sowie Nahrungsreste) auf ein Vorkommen von Fledermäusen finden. Quartiere können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen wird jedoch durch eine Bauzeitenregelung, durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sowie durch das Anbringen von Fledermauskästen vermieden.

Andere streng geschützte Säugetierarten als die Gruppe der Fledermäuse sind aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereiches nicht zu erwarten und somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.





- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*In/an den Bauwerken ließen sich weder Kot- noch Nahrungsreste von Fledermäusen oder gar lebende Tiere selbst nachweisen. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist jedoch aufgrund vorhandener Spalten und Nischen, die potenziell als Quartier geeignet sind, nicht vollständig auszuschließen. Durch den Abriss der Bauwerke gehen diese Strukturen verloren.*

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Durch die Anbringung von Ruhestätten (Fledermauskästen) für Fledermäuse kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden werden. Zusätzlich werden vor Beginn der Rückbauarbeiten die Bauwerke nochmals auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht.*

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

*Bei der Kontrolle konnten keine Hinweise auf Fledermauskolonien nachgewiesen werden. Dementsprechend ist die Nutzung der Bauwerke lediglich durch einzelne Tiere zu erwarten. Da sich das betroffene Bauwerk innerhalb eines Siedlungsbereiches befindet, gibt es weitere Quartiermöglichkeiten in der näheren Umgebung, die kurzfristig genutzt werden können. Auf lange Sicht werden Quartiere mittels Fledermauskästen zur Verfügung gestellt (siehe Möglichkeiten zur Anbringung der Kästen unter V4). Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.*

- d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für Fledermäuse nicht auszuschließen, da diese Arten sich während des Tages in den potenziellen Quartieren der Bauwerke aufhalten können.*

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Vermeidungsmaßnahmen, die eine Schädigung verhindern, sind Bauzeitenregelungen sowie eine ökologische Baubegleitung, die vor Beginn Rückbauarbeiten die Bauwerke nochmals nach Fledermäusen absucht.*

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

*Eine Störung von Tieren während der Rückbauarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.*

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Vermeidungsmaßnahmen, die eine Störung verhindern, sind Bauzeitenregelungen sowie eine ökologische Baubegleitung, die vor Beginn Rückbauarbeiten die Bauwerke nochmals nach Fledermäusen absucht.*

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

---

### **7.3.2 Reptilien**

Die Habitatausstattung im Planungsraum ist für eine Besiedlung von Reptilien nicht ausreichend. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen.

### **7.3.3 Amphibien**

Der Geltungsbereich stellt keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume für streng geschützte Amphibien bereit. Mögliche Wanderwege von Amphibien sind nicht betroffen, da weder Wanderbarrieren errichtet werden noch es zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommt, da die Wanderungen der Amphibien vorwiegend nachts stattfinden, während die möglichen Bauarbeiten in den Tagesstunden stattfinden. Zusammenfassend lässt sich für die Amphibien feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausgeschlossen werden können.

### **7.3.4 Libellen**

Aufgrund fehlender Habitate sind im Geltungsbereich keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten zu erwarten. Geeignete Gewässer zur Reproduktion sind nicht vorhanden. Zusammenfassend lässt sich für die Libellen feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausgeschlossen werden können.

### **7.3.5 Käfer**

Aufgrund fehlender Habitate sind im Geltungsbereich keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Käfer auszuschließen.

### **7.3.6 Tagfalter und Nachfalter**

Aufgrund fehlender Habitate sind im Geltungsbereich keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachfalterarten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Tagfalter und Nachfalter auszuschließen.

### **7.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln**

Im Geltungsbereich sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden, die von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Schnecken- oder Muschelarten genutzt werden könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Fische, Rundmäuler, Schnecken- und Muschelarten auszuschließen.

## **7.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten**

Nachfolgend werden die Arten behandelt, die ein mögliches Konfliktpotenzial in Bezug auf Rückbauarbeiten sowie einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Dazu zählt der gebäudebrütende Haussperling (potenziell vorkommend) und der Stieglitz (nachgewiesen), die einer detaillierten Prüfung unterzogen werden. Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Blaumeise oder Mönchsgrasmücke

als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten zwar im Geltungsbereich bzw. in der Umgebung vorkommen, die Planungsfläche allerdings durch das Bauvorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumsprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Für alle europäischen Vogelarten, die als potenzielle Brutvögel eingestuft wurden, gilt, dass eine Rodungszeitbeschränkung und Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind.

<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )				
<b>Deutschland</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<i>Der Haussperling ist ein Kulturfolger. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen.</i>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<i>Das ursprüngliche paläarktische und orientalische Verbreitungsgebiet hat sich nach zahlreichen Einbürgerungen in anderen Kontinenten seit Mitte des 19. Jahrhunderts fast auf den gesamten Globus ausgedehnt.</i>				
<i>In Hessen ist der Haussperling flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Sein Bestand wird auf etwa 165.000-293.000 Brutpaare geschätzt.</i>				
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell	
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>				

## 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Bei Rückbaumaßnahmen innerhalb der Brutzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art betroffen sind.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Durch die Bauzeitenregelung kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art zerstört werden. Durch die Anbringung von Vogelkästen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.*

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

*Aufgrund der hohen Flexibilität dieser Art in Bezug auf die Nestanlage und Auswahl von Ruhestätten und da sich das betroffene Bauwerk innerhalb eines Siedlungsbereiches befindet, gibt es weitere Brutmöglichkeiten in der näheren Umgebung, die kurzfristig genutzt werden können. Auf lange Sicht werden Brutmöglichkeiten mittels Vogelkästen zur Verfügung gestellt (siehe Möglichkeiten zur Anbringung der Kästen unter V4). Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.*

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung adulter Vögel, während der Rückbauarbeiten auszuschließen. Bei Rückbauarbeiten während der Brutzeit, können nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden.*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

*Durch eine Bauzeitenregelung (Rückbauarbeiten außerhalb der Brutzeit) können Verbotstatbestände vermieden werden.*

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Eine Störung von Vögeln während der Rückbauarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

*Vermeidungsmaßnahmen, die eine Störung verhindern, sind Bauzeitenregelungen (kein Rückbau während der Brutzeit).*

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )				
<b>Deutschland</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Der Stieglitz lebt in offenen, baumreichen Landschaften von den Niederungen bis etwa 1.300 m, in den letzten Jahren zunehmend auch in höheren Lagen bis 1.600 m. Seine bevorzugten Lebensräume stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Er ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. Wenn in der Nähe Ruderalstandorte vorhanden sind, sucht er auch Kiesgruben, alte Gärten, Friedhöfe, Weinberge, Alleen und Parks auf. Wichtige Habitatelemente stellen einzelstehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. Der Stieglitz ernährt sich von halbreifen und reifen Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen. Er bevorzugt Ackerdistel, Gänsedistel, Kratzdistel und Karden, aber auch Hirtentäschelkraut, Ampfer, Wegerich, Mädesüß, Vogelmiere, Sonnenblume, Beifuß, Knöterich sowie Kiefernzapfen und Birkensamen. Während der Brutzeit frisst er auch kleine Insekten, insbesondere Blattläuse. Für die Anlage des Nestes bevorzugt der Stieglitz hoch gelegene Orte, die Deckung in Verbindung mit einem guten Ausblick bieten. Oft wählt er einen Nistplatz hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern. Häufig befindet sich der Nistplatz in der Nähe von Astgabeln, oft auf Astenden.</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Der Stieglitz ist außer im hohen Norden in ganz Europa verbreitet.</p> <p>Der Stieglitz ist moderat über ganz Deutschland verbreitet. Sein Bestand in Hessen wird auf 30.000 - 38.000 Brutpaare geschätzt.</p>				
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>				
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>				



- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Rodungsarbeiten innerhalb der Brutzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art betroffen sind.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch die Rodungszeitbeschränkung kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Brutzeit dieser Art zerstört werden.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Aufgrund der angrenzenden Gehölzgruppen und Offenlandbereiche, gibt es weitere Brutmöglichkeiten in der näheren Umgebung, die kurzfristig genutzt werden können. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

- d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung adulter Vögel, während der Rodungsarbeiten auszuschließen. Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit, können nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch eine Rodungszeitbeschränkung (Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit) können Verbotstatbestände vermieden werden.

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

*Eine Störung von Vögeln während der Rodung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.*

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Vermeidungsmaßnahme, die eine Störung verhindert, ist eine Rodungszeitbeschränkung (keine Rodung während der Brutzeit).*

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

## 8 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.

## 9 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

### 9.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

### 9.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

#### 9.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

#### 9.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) Nr. 1-3 relevant geschädigt oder gestört. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Tab. 3: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die potenziell vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
wissenschaftlich	deutsch		
<i>Chiroptera</i>	Fledermäuse (siedlungsbewohnend)	- (V3, V4)	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt  
- Verbotstatbestand nicht erfüllt

#### 9.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Tab. 4: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die nachgewiesenen europäischen Vogelarten im nicht günstigen Erhaltungszustand gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
wissenschaftlich	deutsch		
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	- (V1)	Keine Auswirkungen
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	- (V2, V4)	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt  
- Verbotstatbestand nicht erfüllt

---

## 10 Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Ebenso bleiben Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus. Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

## 11 Literatur

- Albig, A., Haacks, M., Peschel, R. (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsplanung. Wann gilt ein Lebensraum als zerstört? Naturschutz und Landschaftsplanung 4: 126-128
- Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) (1994): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch
- Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999.
- Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24. Bonn-Bad Godesberg
- Brinkmann, R.; L. Bach; C. Dense; H. J. G. A. Limpens; G. Mäscher & U. Rahmel (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8): 229-236
- Wachter, T., Lüttmann, J. & K. Müller-Pfannenstiel (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36: 371-377

---

## Anhang I: Informationen zum Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen

Bei Anbringung der Fledermauskästen ist folgendes zu beachten:

- Wichtig ist ein freier, ungehinderter Einflug in die Quartiere (keine Hindernisse im Umkreis von einem Meter)
- Die Tiere sind wärmeliebend, dementsprechend sind ihre Quartiere nach Süden oder Osten gerichtet
- Da sie zu spontanen Quartierwechseln neigen, können Fledermauskästen auch in Gruppen in kleineren Abständen zueinander aufgehängt werden
- Die Aufhängehöhe beträgt 3 bis 6 m
- Produkt-Empfehlung: 2x Fledermaushöhle 2F (universell) [00134/4] der Firma Schwegler ([www.schweglershop.de](http://www.schweglershop.de))

Die spezifischen Anforderungen zur Anbringung der einzelnen Kästen, wie sie auf der Internetseite beschrieben sind, bitte unbedingt beachten!

Sofern es nicht möglich ist die Kästen an Bäumen/Gebäuden auf dem Grundstück selbst oder Grundstücken in der Umgebung anzubringen, können die Kästen alternativ auch auf eigens dafür aufgestellte Pfosten angebracht werden oder an/in die Fassade der neuen Wohnbebauung.

Beispiel für die Anbringung an einen Pfosten:



---

Beispiele für die Anbringung an/in der Fassade:

In die Fassade integrierte Fledermauskästen



Fledermaustafeln aus faserrauem Holz an der Fassade



Quelle Leitfaden - Fledermausquartiere an Gebäuden des Nabu  
<https://www.nabu-barnim.de/artenschutz/flederm%C3%A4use/>

Bei Anbringung der Nistkästen für die Vögel ist folgendes zu beachten:

- Die Kästen sollen am Gebäude, an die wetterabgewandte Seite, oder geschützt unter Dachvorsprung angebracht werden, alternativ können die Nisthöhlen (sofern möglich) auch an Bäume angebracht werden
- Produkt-Empfehlung: 1x Nisthöhle 1B [00102/3] und 1x Halbhöhle 2H [00152/8] oder Halbhöhle 2HW [00157/3] der Firma Schwegler ([www.schweglershop.de](http://www.schweglershop.de))

Die spezifischen Anforderungen zur Anbringung der einzelnen Kästen, wie sie auf der Internetseite beschrieben sind, bitte unbedingt beachten!

Auch Vogelkästen können alternativ an Pfosten bzw. an die Fassade der neuen Wohnbebauung angebracht werden.

## Anhang II: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG 2)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt- Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahmenr.)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2, V4
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V2, V4
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2, V4
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	P	b	III	-	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	s	I	3.500 - 6.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.